



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

siehe Verteiler

- per E-Mail -

**Staatssekretär
Amtschef**

**Anhörung
Zweites Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes
Sachsen-Anhalt**

Magdeburg, 15.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14.02.2023 beschlossen, den beiliegenden Entwurf des o. g. Gesetzes zur Anhörung freizugeben.

Im Rahmen der Energiewende und in Bezug auf das Ende der Kohleverstromung sieht insbesondere der Klimaschutzplan 2050 der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der deutschen Energie- und Klimaschutzziele u. a. vor, die erneuerbaren Energien kontinuierlich auszubauen. In diesem Kontext soll darüber hinaus der Energieverbrauch reduziert sowie die Energieeffizienz erhöht werden.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und die bundesweiten Energie- und Klimaschutzziele zu erreichen, wurden mit dem im Jahr 2022 novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich angehoben. Gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz soll zudem bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

TEL.: (0391) 567 - 74 00
FAX: (0391) 567 - 75 38

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land am 28. Juli 2022 (sog. Wind-an-Land-Gesetz), dem darin enthaltenen Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (sog. Windenergieflächenbedarfsgesetz) sowie korrespondierenden Änderungen im Baugesetzbuch, EEG und Bundesnaturschutzgesetz hat der Bundesgesetzgeber nunmehr verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) bzgl. der Windenergie an Land für alle Bundesländer festgelegt. Dabei wird den Bundesländern ein Gesamtziel bis zum 31.12.2032 vorgegeben. Auf das Land Sachsen-Anhalt entfällt hierbei ein Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2027 bzw. von 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2032.

Mit dem Gesetzentwurf werden für die Planungsregionen (Gebiete der Regionalen Planungsgemeinschaften) des Landes Sachsen-Anhalt nunmehr verbindliche regionale Teilflächenziele festgelegt, die durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt verbindlich vorgegeben sind.

Ferner soll der Gesetzentwurf u. a. die finanzielle Zuweisung des Landes für die Regionalen Planungsgemeinschaften mit dem Ziel regeln, diese ab dem Haushaltsjahr 2024 gemeinsamen mit den Trägern der Regionalplanung finanziell und personell zu stärken.

Der als Anlage beigefügte Gesetzentwurf wird Ihnen mit der Bitte um Mitteilung sachdienlicher Anregungen, Hinweise und Bemerkungen übersandt.

Diese sind bitte bis zum 17.03.2023 an das federführende Referat 26 „Landesentwicklungsplanung, Europäische Raumentwicklung“ des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt per E-Mail an Landesentwicklung-MID@sachsen-anhalt.de zu übermitteln.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Stötzer (Martin.Stoetzer1@sachsen-anhalt.de; (0391) 567 3501) sowie Herr Diedicke (Martin.Diedicke@sachsen-anhalt.de; (0391) 567 7566) als Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Haller